

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 29. SEPTEMBER 2011

Text: René HOFFMANN

Als ersten Tagesordnungspunkt behandelte der Rat die Erneuerung des Vertrags mit der AIVE zur Haussammlung des nicht verwertbaren Sperrmülls ab dem 1. Januar 2012. Im Vertrag wird festgehalten, dass für die nächsten 4 Jahre nur noch eine jährliche Haussammlung für Sperrmüll auf dem Gebiet der Stadtgemeinde abgehalten wird. Diese soll jeweils im Herbst eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Die beiden ersten Teilprojekte der Sanierung, Umbau und Erweiterung des Sport- und Freizeitzentrums in St.Vith wurden genehmigt. Bei dem Teilprojekt 1 handelt es sich um die Dachsanierung des Sport- und Freizeitzentrums. Die Kosten dieses Projektes werden auf 480.561,94 € zuzüglich Mehrwertsteuer geschätzt. Das Teilprojekt 2, die Erneuerung des Sekundärnetzes der Heizungsanlage wird auf 117.300 € zuzüglich Mehrwertsteuer geschätzt.

Die Ortsdurchfahrt Recht von Poteauer Straße (kleine Brücke) ausgehend bis zur Parzellierung „Batzborn“ war ebenfalls Thema der Sitzung. Es galt gleich zwei Beschlüsse zu treffen. Beim ersten Beschluss genehmigte der Rat das Projekt und die Finanzierung im Rahmen des Entwässerungsvertrags mit der SPGE. Die Gesamtkosten zu Lasten der SPGE und die anschließende Finanzierung gemäß den Bedingungen des Entwässerungsvertrages werden auf 802.368,50 € zuzüglich Mehrwertsteuer geschätzt. In der Finanzierung ist festgehalten, dass die Stadt 40 % dieser Summe in 20 Jahresraten an die SPGE zurückzahlen muss. Die Regenwasserableitung geht ganz zu Lasten der Stadt und wird auf 359.740,50 € Mehrwertsteuer einbegriffen zuzüglich Honorare geschätzt.

Im zweiten Beschluss genehmigte der Rat den von der Gemeinde St.Vith zu tragenden finanziellen Anteil bei der Erneuerung der Straße mit Bürgersteigen und den weiteren Anlagen. Die gesamten Kosten zu Lasten der Stadt werden auf 1.094.476,62 € geschätzt. Hinzu kommt noch die Kabelnetzverlegung in Höhe von 52.826,93 € und die unterirdische Verlegung des Stromverteilernetzes in Höhe von 190.595,80 €.

Die Mehrkosten für die Erneuerung des Kanals der Bahnhofstraße wurden einstimmig genehmigt. Die Schätzung der Kosten sieht demnach wie folgt aus:

Die prioritären Entwässerungsarbeiten zu Lasten der SPGE und die anschließende Finanzierung gemäß den Bedingungen des Entwässerungsvertrags (40 % zu Lasten der Stadt in 20 Jahresraten) belaufen sich auf 281.715,81 € ohne Mehrwertsteuer.

Die Straßenbauarbeiten zu Lasten der Stadt (Mehrwertsteuer einbegriffen zuzüglich Honorare) werden auf 863.201,46 € geschätzt.

Die Wasserleitung zu Lasten der Stadt wird auf 35.170 € ohne Mehrwertsteuer geschätzt.

Da die Gemeinde von Seiten der Wallonischen Region zwei Tranchen an je 150.000 € im Zuge des „Plan Escargot“ genehmigt bekommen hat, verringern sich die Kosten der Gemeinde eben um 300.000 €.

Das Projekt zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Bahnhofstraße mit einem Schätzbetrag von 84.204,30 € Mehrwertsteuer einbegriffen musste vom Rat einzeln genehmigt werden.

Auf Anregung der ÖKLE genehmigte der Rat den Bau eines Unterstandes zur Aufwertung des Trimpfadens in St.Vith. Der Ankauf des notwendigen Materials, sowie die Bezeichnung eines Architekten auf Stundenbasis wird auf 7.500 € geschätzt. Der Bau dieses Unterstandes soll im Rahmen eines Ausbildungsmoduls vom ZAWM kostenneutral verwirklicht werden.

Da bei der Submissionseröffnung zum Bau des Freibades Wiesenbach nur ein Angebot abgegeben wurde und dieses zudem als unangemessen und überhöht betrachtet wurde, beschließt der Rat nun die Einleitung eines Verhandlungsverfahrens zur Vergabe der Arbeiten.

Aufgrund der Anfrage von Minister FURLAN mit Bitte zur Stellungnahme des Gemeindegremiums bezüglich der Wahl auf Papier oder elektronischer Wahl für die Gemeinderatswahlen im Jahr 2012 bestätigte der Stadtrat folgenden Beschluss. Auch im Jahr 2012 sollen die Wahlen in St.Vith in elektronischer Form durchgeführt werden, da die Gemeinde mit ausreichend Material zur Durchführung der Computerwahl ausgestattet ist.

Der Vertrag zwischen der Windfarm St.Vith PGmbH und der Stadt St.Vith betreffend der vorgesehenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Baus des Windparks St.Vith wurde einstimmig genehmigt. Die Stadt erhält eine einmalige Entschädigung von 0,75 €/m², also 21.150 €. Die Landwirte erhalten die an die Gemeinde gezahlte Pacht oder Nutzungsgebühr der betroffenen Flächen zurückerstattet. Zudem erhalten sie eine Entschädigung für den Unterhalt der Hecken oder Wiesenstreifen. Das Naturschutzgebiet Werelsbach der VoG Naturschutz BNVS wird von 2,58 Hektar auf 4,12 Hektar erweitert. Die Stadt verkauft die Parzelle von 1,5405 Hektar der Windfarm St.Vith AG zum Abschätzpreis von 0,32 €/m², welche diese Parzelle dann umgehend kostenlos an besagte VoG weitergibt. Der vorliegende Vertrag tritt bei Unterzeichnung für eine Dauer von 25 Jahren in Kraft.

Der Rat genehmigte einstimmig den definitiven Verkauf von zwei Parzellen in Neidingen und St.Vith.

Auch der Prinzipbeschluss zum Verkauf eines Teilstückes gelegen in Eiterbach für 448,50 € wurde einstimmig genehmigt.

Ein Geländetausch in Hünningen wurde ebenfalls einstimmig genehmigt. Die Stadt tauscht insgesamt 117 m² gegen 57 m² ein. Der Abschätzpreis liegt bei 0,70 €/m². Somit erhält die Stadt eine Summe von 42 €.

Der Stadtrat genehmigte die Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2011. Insgesamt 39.007 € werden an die Sport- und Freizeitvereinigungen ausgezahlt.

Insgesamt 33.943,19 € sind für die Kultur- und Folklorevereinigungen vorgesehen.

Den 7 öffentlichen Pfarrbibliotheken wird anteilig eine Summe von 19.170,13 € ausgezahlt.

Funktionszuschüsse von insgesamt 10.548,61 € werden an Jugendvereinigungen, Verkehrsvereine, Freundschaftsbünde, Landfrauenverbände, Behinderten- und soziale Organisationen, ... ausgezahlt.

Der Stadtrat genehmigte einstimmig die Anpassung zur Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt „Bau eines Technikmuseums der historischen Land- und Forstwirtschaft“ der VoG Verkehrsverein Wald und Tal. Bereits in der Stadtratssitzung vom 18. Mai 2006 hatte der damalige Rat einen Zuschuss von 28.590,00 € gewährt. Die Kostenschätzung zur Verwirklichung des Baus wurde jetzt angepasst und liegt nun bei 433.402,00 €. Nach Gewährung von 60% von Seiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft übernimmt die Gemeinde 33 % der restlichen 40 % (d.h. 57.209,00 €).

Das Lastenheft zum Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2012 wurde einstimmig genehmigt. In diesem Jahr werden insgesamt 16.170 Festmeter angeboten. Davon sind 8772 Festmeter aus Kahlschlägen.

Die Personalstatuten des Gemeindepersonals wurden angepasst. Die Bestimmungen für die Winterdienstentschädigung, die Erweiterung der Beurlaubungsmöglichkeiten aus persönlichen oder familiären Gründen eines spezifischen Attachés und die Anpassung der Bestimmungen über den Sonderurlaub, Krankheit oder Unfall eines Angehörigen wurden abgeändert.

Der Stellenplan des endgültig ernannten Arbeiterpersonals wurde angepasst. Eine Stelle als Brigadier wird gestrichen und dadurch eine Stelle als Verwaltungsangestellter geschaffen.

Einige Beförderungen durch interne Anwerbungen wurden ebenfalls einstimmig genehmigt.

STADTRATSSITZUNG VOM 29. SEPTEMBER 2011

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr GROMMES, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, JOUSTEN, PAASCH, KREINS, HANNEN, KARTHÄUSER, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Frau WILLEMS-SPODEN und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. AIVE. Haussammlung des nicht verwertbaren Sperrmülls. Erneuerung des Vertrags ab dem 1. Januar 2012.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekrets vom 25.07.1991 über die Besteuerung der Abfälle in der Wallonischen Region;

Aufgrund des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle und dessen Ausführungsbeschlüsse;

Aufgrund des EWR vom 13. Dezember 2007 zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des EWR vom 18. März 2004 zur Untersagung der Zuweisung bestimmter Abfälle in technische Vergrabungszentren;

Aufgrund des EWR vom 5. Juni 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Erwägung, dass die Gemeinde der Interkommunalen AIVE angeschlossen und Mitglied des durch Beschluss der Außerordentlichen Generalversammlung der AIVE vom 15. Oktober 2009 gegründeten Sektors Verwertung und Sauberkeit ist;

Dass in Anwendung des Artikels 19 der Satzungen der AIVE jede angeschlossene Gemeinde des Sektors Verwertung und Sauberkeit einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Dienstleistungen zur Sammlung der Abfälle, des Containerparknetzes und des Transportes und der Behandlung der Haushaltsabfälle zu leisten hat;

In Erwägung, dass die AIVE die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, um in den Genuss der sogenannten „in house“ Ausnahme zu gelangen, so dass jede angeschlossene Gemeinde ihr direkt Dienstleistungen anvertrauen kann ohne Anwendung der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Dass gemäß dem Rundschreiben des Herrn Ministers COURARD vom 16. Juli 2008 die auf diese Leistungen anwendbare Tarifgestaltung zunächst in der außerordentlichen Generalversammlung der AIVE vom 15. Oktober 2009 festgelegt wurde; dass diese Tarifgestaltung anschließend anlässlich der strategischen Versammlung vom 22. Dezember 2010 revidiert wurde;

In Erwägung, dass der Sektor Verwertung und Sauberkeit eine integrierte, mehrgleisige und nachhaltige Bewirtschaftung der Abfälle gewährleistet, was insbesondere eine Beherrschung seitens des Sektors der Qualität der Abfälle an der Quelle anhand selektiver Haussammlungen impliziert;

In Erwägung, dass die Kosten der Sammlungen optimiert werden müssen;

In Erwägung, dass die aktuellen mit den Gesellschaften SITA und SHANKS abgeschlossenen Sammelverträge am 31.12.2011 enden;

Aufgrund der Ergebnisse des allgemeinen Angebotsaufrufs auf europäischer Ebene vom 8. Juni 2011 und des Beschlusses des Verwaltungsrates der AIVE vom 8. Juli 2011, den Auftrag an die Gesellschaft Sita Wallonie SA zu vergeben, unter Vorbehalt der Billigung durch die Aufsichtsbehörde der lokalen Behörden;

Aufgrund des seitens des Sektors Verwertung und Sauberkeit der AIVE zugestellten Schreibens mit Informationen für die Gemeinden in Bezug auf die neuen Ausführungs- und Organisationsmodalitäten der Haussammlung des nicht verwertbaren Sperrmülls;

Beschließt: einstimmig:

- Den Auftraggebern beizutreten, die sich dem von der AIVE durchgeführten allgemeinen Angebotsaufruf auf europäischer Ebene zur Vergabe des Sammelauftrags anschließen, und demzufolge
- den Beschluss des Verwaltungsrates der AIVE vom 8. Juli 2011 zur Vergabe des Auftrags an die Gesellschaft Sita Wallonie SA gemäß den Bedingungen des Angebots zu übernehmen;
- Der Interkommunalen AIVE die Organisation dieser Sammlung für die Dauer des Vertrags (das heißt vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2015) anzuvertrauen und folgende Modalitäten zu berücksichtigen:
 - das System, bei dem alle Sammelpunkte für die Haussammlung des nicht verwertbaren Sperrmülls berücksichtigt werden
 - die nachstehende Sammelfrequenz: 1 Mal pro Jahr für das gesamte Gemeindegebiet (im Herbst).

2. Sanierung, Umbau und Erweiterung des Sport- und Freizeitzentrums in ST.VITH. Teilprojekt 1 – Dachsanierung, Genehmigung des Projektes und Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 23. April 2009, laut welchem der Stadtrat das Gesamtkonzept zur Sanierung und zum Ausbau des Sport- und Freizeitzentrums in ST.VITH prinzipiell genehmigt hat;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 24. Juni 2009, durch welchen die Vereinbarung über die Finanzierung der Umbau- und Sanierungsmaßnahmen des Sport- und Freizeitzentrums ST.VITH und der Schaffung eines Nahwärmenetzes, sowie die diesbezügliche Kostenaufstellung genehmigt wurden;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet: Sanierung des Daches des Sport- und Freizeitzentrums in ST.VITH;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 480.561,94 € (zuzüglich MwSt. = 581.479,95 €) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2011 unter Artikel (764002/725/60) eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung, dass die Kostenschätzung hierfür wesentlich höher sei als die seinerzeit bei der Aufstellung des Gesamtprojektes am Sport- und Freizeitzentrum veranschlagte Summe.

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Sanierung des Daches des Sport- und Freizeitzentrums ST.VITH gemäß den Bestimmungen des beiliegenden Lastenheftes, wobei das Studienbüro ARCADIS noch beauftragt wird, eine Variante zu dem im Lastenheft vorgesehenen Stahlblech für die Bedachung einzubauen (Material welches weniger korrodiert).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 480.561,94 € (zuzüglich MwSt. = 581.479,95 €).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Diese Arbeiten werden gemäß der mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeschlossenen Vereinbarung zur alternativen Finanzierung des Projektes finanziert.

3. Sanierung, Umbau und Erweiterung des Sport- und Freizeitzentrums in ST.VITH. Teilprojekt 2 – Erneuerung des Sekundärnetzes der Heizungsanlage. Genehmigung des Projektes und Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 23. April 2009, laut welchem der Stadtrat das Gesamtkonzept zur Sanierung und zum Ausbau des Sport- und Freizeitzentrums in ST.VITH prinzipiell genehmigt hat;

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 24. Juni 2009, durch welchen die Vereinbarung über die Finanzierung der Umbau- und Sanierungsmaßnahmen des Sport- und Freizeitzentrums ST.VITH und der Schaffung eines Nahwärmenetzes, sowie die diesbezügliche Kostenaufstellung genehmigt wurden;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet: Erneuerung des Sekundärnetzes der Heizung des Sport- und Freizeitzentrums in ST.VITH;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 117.300,00 € (zuzüglich MwSt. = 141.933,00 €) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2011 unter Artikel 764002/725/60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung, dass die Anlage so groß bemessen sei wegen dem hinzu kommenden Lehrbecken, wogegen man sich bereits ausgesprochen habe.

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung des Sekundärnetzes der Heizung des Sport- und Freizeitzentrums.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 117.300,00 € (zuzüglich MwSt. = 141.933,00 €).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Diese Arbeiten werden gemäß der mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeschlossenen Vereinbarung zur alternativen Finanzierung des Projektes finanziert.

4. A. Ortsdurchfahrt Recht. Prioritäres Entwässerungsnetz. Kanalisationsarbeiten längs der N659. Genehmigung des Projektes und der Finanzierung im Rahmen des Entwässerungsvertrags mit der SPGE.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet, wobei der Öffentliche Dienst der Wallonie, OGD1 „Straßen und Gebäude“ im Rahmen der Erneuerung der Regionalstraße als Gesamtauftraggeber fungiert;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten wie folgt geschätzt werden können:

- Prioritäre Entwässerungsarbeiten zu Lasten der SPGE und anschließende Finanzierung gemäß den Bedingungen des Entwässerungsvertrags: 802.368,50 € (ohne MwSt.),
- Regenwasserableitung zu Lasten der Stadt ST.VITH: 359.740,50 € (MwSt. einbegriffen) zuzüglich Honorare;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsabänderung im Haushalt des Jahres 2011 beziehungsweise im Haushalt des Jahres 2012 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Entwässerungsprojekt der Ortsdurchfahrt Recht – Kanalisationsarbeiten längs der N659, wobei der Öffentliche Dienst der Wallonie, OGD1 „Straßen und Gebäude“ im Rahmen der Erneuerung der Regionalstraße als Gesamtauftraggeber fungiert.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf:

- Prioritäre Entwässerungsarbeiten zu Lasten der SPGE und anschließende Finanzierung gemäß den Bedingungen des Entwässerungsvertrags: 802.368,50 € (ohne MwSt.),
- Regenwasserableitung zu Lasten der Stadt ST.VITH: 359.740,50 € (MwSt. einbegriffen) zuzüglich Honorare.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die Akte wird der AIDE und SPGE zwecks Beantragung der Finanzierung im Rahmen der prioritären Entwässerung und des entsprechend angepassten Entwässerungsvertrags zugestellt.

4. B. Ortsdurchfahrt Recht. Erneuerung der Straße mit Bürgersteigen und Anlagen. Finanzieller Anteil der Gemeinde ST.VITH. Genehmigung des Projektes und der Kostenbeteiligung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet, wobei der Öffentliche Dienst der Wallonie, OGD1 „Straßen und Gebäude“ im Rahmen der Erneuerung der Regionalstraße als Gesamtauftraggeber fungiert, mit Ausnahme der Arbeiten im Bereich der Strom- und Kabelfernsehverteilung;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten (zu Lasten der Stadt) wie folgt geschätzt werden können (inklusive

MwSt.):

- | | |
|--|--------------|
| 1. Straßenbau zu Lasten der Gemeinde (Weierstraße): | 144.854,88 € |
| 2. Bürgersteige und gemischte Zonen, Arbeiten zu Lasten der Stadt ST.VITH: | 713.189,63 € |
| 3. Straßenmobiliar, zu Lasten der Stadt: | 114.020,50 € |
| 4. Anpflanzungen: | 122.411,61 € |

TOTAL:	1.094.476,62 €
5. Kabelfernsehnnetz:	52.826,93 €
6. Stromverteilungsnetz, unterirdische Verlegung:	190.595,80 €

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsabänderung im Haushalt des Jahres 2011 beziehungsweise im Haushalt des Jahres 2012 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Ortsdurchfahrt Recht (N659), Phase 1, Straßenbau, Bürgersteige und Infrastrukturen zu Lasten der Stadt ST.VITH, wobei der Öffentliche Dienst der Wallonie, OGD1 „Straßen und Gebäude“ im Rahmen der Erneuerung der Regionalstraße als Gesamtauftraggeber fungiert, mit Ausnahme der Strom- und Kabelverteilungsnetze.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf (inklusive MwSt.):

1. Straßenbau zu Lasten der Gemeinde (Weiherstraße):	144.854,88 €
2. Bürgersteige und gemischte Zonen, Arbeiten zu Lasten der Stadt ST.VITH:	713.189,63 €
3. Straßenmobiliar, zu Lasten der Stadt:	114.020,50 €
4. Anpflanzungen:	122.411,61 €

TOTAL: 1.094.476,62 €

5. Kabelfernsehnnetz: 52.826,93 €

6. Stromverteilungsnetz, unterirdische Verlegung: 190.595,80 €

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben im Rahmen des durch den ÖDW zu vergebenden Gesamtauftrags (mit Ausnahme der Arbeiten im Bereich der Strom- und Kabelfernsehverteilungsnetze).

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die Akte wird dem ÖDW, OGD1, Abteilung „Straßen und Gebäude“ zur Information und der Wallonischen Region zwecks Beantragung der Zuschüsse im Rahmen des Programms „Crédits d'impulsion 2012“ für den Teilbereich Bürgersteige/Mischzonen zugestellt.

5. A. Erneuerung der Bahnhofstraße – Prioritäres Entwässerungsnetz. Genehmigung der Mehrkosten im Bereich der Erneuerung des Kanals. Genehmigung des Gesamtprojektes und der Finanzierung im Rahmen des Entwässerungsvertrags mit der SPGE.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 28. Oktober 2010 (Genehmigung des Straßenbauprojektes inklusive Wasserleitung) und vom 26. Mai 2011 (Genehmigung Kanalisationsprojekt);

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz

1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet, wobei die Stadt ST.VITH als Gesamtauftraggeber im Rahmen der Erneuerung der Bahnhofstraße fungiert;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten wie folgt geschätzt werden können:

1. Prioritäre Entwässerungsarbeiten zu Lasten der SPGE und anschließende Finanzierung gemäß den Bedingungen des Entwässerungsvertrags: 281.715,81 € (ohne MwSt.).
2. Straßenbauarbeiten zu Lasten der Stadt ST.VITH: 863.201,46 € (MwSt. einbegriffen) zuzüglich Honorare (ca. 48.000,00 € für das Projekthonorar plus 4.840,00 € für die Sicherheitskoordination),
3. Wasserleitung zu Lasten der Stadtwerke: 35.170,00 € (ohne MwSt.);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2011 der Stadt beziehungsweise der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Bahnhofstraße in ST.VITH, inklusive Entwässerung und Wasserleitung, wobei die Stadt ST.VITH als Gesamtauftraggeber fungiert.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf:

1. Prioritäre Entwässerungsarbeiten zu Lasten der SPGE und anschließende Finanzierung gemäß den Bedingungen des Entwässerungsvertrags: 281.715,81 € (ohne MwSt.).
2. Straßenbauarbeiten zu Lasten der Stadt ST.VITH: 863.201,46 € (MwSt. einbegriffen) zuzüglich Honorare (ca. 48.000,00 € für das Projekthonorar plus 4.840,00 € für die Sicherheitskoordination),
3. Wasserleitung zu Lasten der Stadtwerke: 35.170,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind

diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die Akte wird der AIDE und SPGE zwecks Beantragung der Finanzierung im Rahmen der prioritären Entwässerung und des entsprechend angepassten Entwässerungsvertrags zugestellt.

5. B. Erneuerung der Bahnhofstraße in ST.VITH. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung für die Beleuchtung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30, L1222-3 und L1222-4;

Aufgrund von Artikel 135, Absatz 2 des neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 3, Absatz 2;

Aufgrund von Artikel 3, 8 und 40 der Statuten der Interkommunale INTEROST;

Aufgrund des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes, insbesondere dessen Artikel 10;

Aufgrund der Bezeichnung der Interkommunale INTEROST als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die Auferlegung der Wartung und Verbesserung der Energieeffizienz der Straßenbeleuchtungsanlagen als Gemeinwohlverpflichtung an die Verteilernetzbetreiber, insbesondere dessen Artikel 3;

In Anbetracht dessen, dass die Dienstleistungen, die einer Vergabebehörde aufgrund eines ausschließlichen Rechts zugewiesen werden, laut Artikel 3, Absatz 2 des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge den Bestimmungen des besagten Gesetzes nicht unterliegen;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde laut Artikel 3, 8 und 40 der Statuten der Interkommunale INTEROST, an die sie angeschlossen ist, den Straßenbeleuchtungsdienst auf Ausschließlichkeitsbasis und mit dem Recht zur Unterbevollmächtigung an die Interkommunale abgetreten hat, die diese Leistungen zum Selbstkostenpreis erbringt;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde daher die Interkommunale INTEROST unmittelbar mit allen Dienstleistungen zu beauftragen hat, die mit ihren Projekten in Sachen Straßenbeleuchtung verbunden sind;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderates vom 13. Juli 2011 über die grundsätzliche Genehmigung der Arbeiten und die Beauftragung der Interkommunalen mit der Ausführung aller Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und ordnungsgemäßen Ausführung des Projekts zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung entlang der Bahnhofstraße, sowie über die Beauftragung der von der Interkommunalen INTEROST bezeichneten Unternehmer mit den projektspezifischen Verlegungsarbeiten;

In Anbetracht des mehrjährigen Auftrags über die Verlegungsarbeiten für die Straßenbeleuchtungsanlagen, der von der Interkommunalen INTEROST am 01.06.2008 für einen Betrag von 320.000,00 € und eine Laufzeit von drei Jahren vergeben wurde, welche bis zum 31.12.2011 verlängert wurde;

Aufgrund des endgültigen Projekts, das von der Interkommunalen INTEROST erarbeitet wurde, sowie des Schätzbetrags der erforderlichen Verlegungsarbeiten und Lieferungen für die Ausführung des Projekts, die beide der Interkommunalen INTEROST übermittelt wurden;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Projekt zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Bahnhofstraße mit einem Schätzbetrag von 84.204,30 €, einschließlich Ankauf der Lieferungen, Ausführung der Arbeiten, Leistungen des VNBs und MwSt., wird genehmigt.

Artikel 2: Die entsprechenden Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsmodifikation im Haushalt des Jahres 2011 beziehungsweise im Haushalt 2012 eingetragen.

Artikel 3: Für einen Schätzbetrag von 35.134,11 € ohne MwSt. wird ein öffentlicher Auftrag für Lieferungen des Straßenbeleuchtungsmaterials ausgeschrieben, das für die Ausführung dieses Projekts erforderlich ist, und zwar im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne öffentliche Bekanntgabe aufgrund von Artikel 17 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge.

Artikel 4: Das Sonderlastenheft, die Pläne sowie die vorgelegten Auftragsunterlagen (Pläne, Beilagen, Musterangebot) im Zusammenhang mit diesem Lieferauftrag werden genehmigt.

Artikel 5: Die Aufstellung der Liste der zu kontaktierenden Lieferanten wird wie folgt festgehalten:

Los 1: Städtische Beleuchtungen und Masten:

- SCHREDER: Zoning Industriel, Rue du Tronquoy 10, 5380 FERNELMONT (Boville-Les-Bois)
- FONDERIE ET MECANIQUE DE LA SAMBRE: Rue des 3 Frères Servais 44, 5190 JEMEPPE-SUR-SAMBRE
- MOONLIGHT DESIGN: Jetsesteenweg 409/B, 1090 BRÜSSEL

Los 2: Beleuchtungen ausgerüstet mit Leuchtstoffdioden:

- FLED: Rue Chermont 45, 4051 VAUX-SOUS-CHEVREMONT
- ARTHOS TECHNICS: Zoning Industriel Le Marais 12/A, 4530 VILLERS-LE-BOUILLET
- LEC LYON: Rue de la Prt de Dieur 6, F-69003 LYON, Frankreich.

Artikel 6: Bezüglich der für die Ausführung des Projekts erforderlichen Verlegungsarbeiten wird der Unternehmer KVZ VERSTRAETE herangezogen, der im Rahmen des von der Interkommunalen INTEROST am 01.06.2008 für einen Betrag von 320.000,00 € und eine Laufzeit von drei Jahren erteilten, mehrjährigen Auftrags, verlängert bis zum 31.12.2011, über die Verlegungsarbeiten für die Straßenbeleuchtungsanlagen bezeichnet wurde.

Artikel 7: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Artikel 8: Vorliegender Beschluss wird folgenden Behörden übermittelt: Interkommunale INTEROST zur weiteren Veranlassung.

6. Aufwertung des Trimpfadens in ST.VITH. Bau eines Unterstandes. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Architekten auf Stundenbasis.

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und

Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 53;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten und Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass der Auftrag auf 7.500,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung der Stadt eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet:

- Erstellung des Projektes und der Bauakte zum Bau eines Unterstandes zur Aufwertung des Trimpfadens in ST.VITH.
- Ausführung des Projektes: Erstellen der Fundamente durch den Bauhof der Stadt und Holzkonstruktion durch das Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes.

Artikel 2: Die Schätzung dieses Auftrags wird auf 7.500,00 € (MwSt. einbegriffen) festgelegt einschließlich der Honorare auf Stundenbasis. Die erforderlichen Gelder werden in der nächsten Haushaltsanpassung der Stadt vorgesehen werden.

Artikel 3: Die unter Artikel 1 angeführten Aufträge werden mittels Verhandlungsverfahren (Dienstleistungsauftrag zur Bezeichnung eines Architekten) vergeben, wobei mindestens drei Angebote eingeholt werden. Die Arbeiten werden in eigener Regie durch den Bauhof beziehungsweise durch das Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes ausgeführt.

Artikel 4: Die für diese Aufträge geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Frau BERNERS-SOLHEID und Herr KARTHÄUSER, Ratsmitglieder, verlassen den Saal.

7. Freibad Wiesenbach. Einleitung eines Verhandlungsverfahrens zur Vergabe der Arbeiten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 13. Juli 2011, laut welchem die Vergabeart (öffentliche Ausschreibung) für die Ausführung vorgenannten Projektes festgelegt wurde;

In Anbetracht dessen, dass bei der Submissionseröffnung vom 01.09.2011 nur ein Angebot abgegeben wurde, dessen Einheitspreis zudem als unangemessen (überhöht) zu betrachten sind;

Aufgrund des diesbezüglichen Überprüfungsberichtes;

Aufgrund des Artikels 17, § 2, 1°, e) des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, laut welchem ein Verhandlungsverfahren zur Anwendung gelangen kann, falls bei einer Ausschreibung oder einem Angebotsaufruf nur Angebote mit unannehmbaren Preisen eingereicht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS), weil man nicht mit dem verkleinerten Schwimmbecken einverstanden ist.

Die vorerwähnten Arbeiten zur Erneuerung des Freibades in Wiesenbach aus den vorerwähnten Gründen im Verhandlungsverfahren, ohne vorherige Bekanntmachung, zu vergeben.

Frau BERNERS-SOLHEID und Herr KARTHÄUSER, Ratsmitglieder, betreten den Saal und nehmen am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

II. Verschiedenes

8. Gemeinderatswahlen im Jahr 2012. Wahl auf Papier oder elektronische Wahlen. Stellungnahme.

Aufgrund der vorliegenden Anfrage seitens Minister FURLAN vom 05.09.2011, worin eine Stellungnahme des Gemeindegremiums bis zum 16.09.2011 und eine Bestätigung durch den Gemeinderat bis zum 03.10.2011 verlangt wird;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13.09.2011;

Beschließt der Stadtrat mit 15 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) und 1 Enthaltung (Herr KARTHÄUSER)

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 13.09.2011 hinsichtlich der Beibehaltung der elektronischen Wahl für die Gemeinderatswahlen im Jahr 2012 zu bestätigen.

9. Vertrag zwischen der WINDFARM ST.VITH PGmbH und der Stadt ST.VITH betreffend die vorgesehenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Baus des Windparks ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 23. Januar 2008 über den Abschluss eines Mietvertrags mit einem Anbieter zur Errichtung eines Windparks in Emmels und vom 25. September 2008 zwecks Übertragung dieses Mietvertrags an die Betreibergesellschaft „Windfarm ST.VITH PGmbH“;

In Erwägung dessen, dass die PGmbH Windfarm ST.VITH am 20. Dezember 2010 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31. März 2011 betreffend den Abschluss eines Erbpachtvertrags zwischen der Stadt ST.VITH und der Windfarm ST.VITH AG für das Gelände in Emmels zur Errichtung der 5 Windräder;

Aufgrund der in den beiden Globalgenehmigungen zur Errichtung von 4 beziehungsweise des fünften Windrads gestellten Auflage zur Erstellung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen durch die Betreibergesellschaft, wobei die Modalitäten für diese Maßnahmen im Einverständnis mit der Direktion für Natur und Forste festzulegen sind;

Aufgrund des durch das Studienbüro CSD erstellten Konzepts für diese Ausgleichsmaßnahmen, das

namentlich das Anlegen von Hecken und extensiv genutzten Wiesenstreifen in Emmels, Hünningen und Rodt, sowie die Erweiterung des Naturschutzgebietes „Werelsbach“ vorsieht;

Aufgrund dessen, dass die betroffenen Gemeindeländereien in Emmels, Hünningen und Rodt weiterhin in Pacht beziehungsweise Nutznießung vergeben bleiben, wobei die Pacht- beziehungsweise Nutzungsgebühr den Landwirten aber seitens der Windfarmbetreiber-gesellschaft erstattet wird und ihnen eine angemessene Entschädigung für den Unterhalt der Hecken und der extensiv genutzten Wiesenstreifen seitens dieser ausbezahlt wird;

Aufgrund der schriftlichen Einverständniserklärungen der betroffenen Landwirte aus Hünningen, Emmels und Rodt bezüglich dieser Maßnahmen;

Aufgrund dessen, dass seitens des DEMNA (Département de l'Etude du Milieu Naturel et Agricole) die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Prinzip gut geheißen wurden, jedoch gefordert wurde die vorgesehene Fläche zu verdoppeln, wodurch in einer zweiten Phase ein ähnliches Konzept auf den Gemeindeländereien in Neundorf vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die im beiliegenden Entwurf eines Vertrags zwischen der Stadt ST.VITH und der Windfarm ST.VITH AG mit Sitz in 4880 AUBEL, rue de Val-Dieu 33, aufgeführten Vertragsbedingungen bezüglich der Phase 1 der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Baus des Windparks ST.VITH zu genehmigen. Der Vertrag ist integraler Bestandteil des vorliegenden Beschlusses und wird im öffentlichen Interesse abgeschlossen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Verwaltungsakte zu erstellen.

III. Immobilienangelegenheiten

Aufgrund von Artikel L1122-19 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung verlässt Herr FELTEN, Schöffe, den Saal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt (10.) teil.

10. Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 24, gelegen Gemarkung 4 – Lommersweiler, Flur N, „Am Exenborn“, an Herrn Joseph HACK: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages von Herrn Joseph HACK, Neidingen 31, 4780 ST.VITH, auf Erwerb der Gemeindeparzelle Nr. 24, gelegen Gemarkung 4, Flur N;

Angesichts dessen, dass diese Parzelle an Herrn Joseph HACK verpachtet ist;

Aufgrund der Tatsache, dass Herr Joseph HACK alleiniger Angrenzer an obengenannter Parzelle ist;

Aufgrund des beiliegenden Auszuges aus dem Katasterplan;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 6. Juli 2011;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Joseph HACK vom 18. Juli 2011;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 25. August 2011 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 24, gelegen Gemarkung 4 – Lommersweiler, Flur N, mit einer Fläche von 4 454 m² laut Katastermutterrolle, zu dem durch das Immobilienerwerbskomitee abgeschätzten Preis von 1.800,00 € an Herrn Joseph HACK, Neidingen 31, 4780 ST.VITH, definitiv zuzustimmen.

Artikel 2: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten des Antragstellers, Herrn Joseph HACK, sind.

11. Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 100/02, gelegen Gemarkung 1 – ST.VITH, Flur D, an Frau Karla WINDHAUSEN. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfrage von Frau Karla Elisabeth WINDHAUSEN, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Wiesenbachstraße 30, auf Ankauf dieser Gemeindeparzelle;

Aufgrund des beiliegenden Auszuges aus dem Katasterplan;

Aufgrund des vorliegenden Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 14. Juli 2011;

Aufgrund des Kaufversprechens von Frau Karla Elisabeth WINDHAUSEN vom 27. Juli 2011;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 25. August 2011 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 100/02, gelegen Gemarkung 1 – ST.VITH, Flur D, mit einer Fläche von 155 m² laut Katastermutterrolle, zu dem durch das Registrierungsamt abgeschätzten Preis von 30,00 €/m² an Frau Karla Elisabeth WINDHAUSEN, wohnhaft in 4780 ST.VITH, Wiesenbachstraße 30, definitiv zuzustimmen. Es ergibt sich folgender, durch Frau Karla Elisabeth WINDHAUSEN an die Stadt ST.VITH, zu zahlender Kaufpreis: 155 m² x 30,00 €/m² = 4 650,00 €.

Artikel 2: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten der Antragstellerin, Frau Karla Elisabeth WINDHAUSEN, sind.

12. Verkauf eines Teilstückes der Parzelle Nr. 33 E, gelegen Gemarkung 2 – Eiterbach, Flur F, an Herrn Jonathan UPHOFF-COLE: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages zum Umbau und Erweiterung der Mühle Eiterbach des Herrn Jonathan UPHOFF;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom

14. September 2011;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 7. September 2011;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Jonathan UPHOFF vom 9. September 2011;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel

L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf des nachfolgend bezeichneten Geländestückes, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landvermessers Guido FAYMONVILLE vom 14. September 2011 in oranger Farbe umrandet ist, zum Abschätzpreis von 15,00 €/m² für ein Viertel der Fläche und 1,50 €/m² für den restlichen Teil der Fläche an Herrn Jonathan UPHOFF, wohnhaft, rue de l'Amazone 19, in 1050 IXELLES, im Prinzip zuzustimmen. Das obengenannte Trennstück mit einer vermessenen Fläche von 92 m² ist ein Teilstück aus der Parzelle Nr. 33 E, gelegen Gemarkung 2, Flur F, Eigentum der Stadt ST.VITH. Es ergibt sich folgender, durch Herrn Jonathan UPHOFF an die Stadt ST.VITH zu zahlender Betrag: 448,50 € ((92 m² x 0,25 x 15,00 €/m²) + (92 m² x 0,75 x 150 €/m²)).

Artikel 2: Dass die anfallenden Kosten zu Lasten des Antragstellers, Herrn Jonathan UPHOFF, sind.

Artikel 3: das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

13. Hünningen, Gemarkung 5, Flur B: Geländetausch mit Herauszahlung eines Wertunterschiedes zwischen Frau Maria JOHNNEN-MARAITE und der Stadt ST.VITH: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 2. Dezember 2008, auf dem ersichtlich wird, dass eine Regulierung erforderlich ist;

Aufgrund des bedingten Tauschversprechens der Frau Maria JOHNNEN-MARAITE vom 5. März 2009;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel

L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem nachfolgenden Geländetausch im öffentlichen Interesse im Prinzip zuzustimmen:

- Frau Maria JOHNNEN-MARAITE erhält ein Trennstück von 27 m² aus der Parzelle katastriert Gemarkung 5, Flur B, Nr. 1 S2, so wie dieses Trennstück auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmesser Guido MREYEN vom 2. Dezember 2008 in blauer Farbe eingezeichnet ist und die Losbezeichnung 7 trägt. Ebenfalls erhält Frau Maria JOHNNEN-MARAITE ein Trennstück von 90 m² aus der Parzelle katastriert Gemarkung 5, Flur B, Nr. 1 B4, so wie dieses Trennstück auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmesser Guido MREYEN vom 2. Dezember 2008 in blauer Farbe eingezeichnet ist und die Losbezeichnung 6 trägt.
- Die Stadt ST.VITH erhält im Gegenzug ein Trennstück von 57 m² aus der Parzelle katastriert Gemarkung 5, Flur B, Nr. 1 H2, so wie dieses Trennstück auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmesser Guido MREYEN vom 2. Dezember 2008 in gelber Farbe eingezeichnet ist und die Losbezeichnung 3 trägt. Dieses Los wird nach dem Erwerb durch die Stadt ST.VITH dem öffentlichen Eigentum einverleibt.
- Der Tausch erfolgt gegen Herauszahlung eines Betrages von 42,00 € durch Frau Maria JOHNNEN-MARAITE an die Stadt ST.VITH (27 + 90 – 57 = 60 m² an 0,70/m²).

Artikel 2: Dass alle mit diesem Tausch verbundenen Unkosten von beiden Parteien, im Verhältnis zu den jeweils erworbenen Flächen, getragen werden, wobei die Vermessungskosten schon bei einer vorherigen Transaktion verrechnet worden sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

14. Verkauf der Gemeindeparzellen Gemarkung 1 – ST.VITH, Flur A, Nr. 128, 129, 131B und 131D an die WINDFARM ST.VITH PGmbH im Rahmen der Ausgleichmaßnahmen zum Bau des Windparks ST.VITH: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 23. Januar 2008 über den Abschluss eines Mietvertrags mit einem Anbieter zur Errichtung eines Windparks in Emmels und vom 25. September 2008 zwecks Übertragung dieses Mietvertrags an die Betreibergesellschaft Windfarm ST.VITH PGmbH, welche am 20. Dezember 2010 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden ist;

Aufgrund der Tatsache, dass die Windfarm ST.VITH AG, rue de Val-Dieu 33, in 4880 AUBEL, im Rahmen der Errichtung dieses Windparks auf dem Gelände „Emmels Heide“ zur Erstellung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet ist;

Aufgrund des durch das Studienbüro CSD erstellten Konzeptes für die Ausgleichsmaßnahmen, das namentlich unter anderem die Erweiterung des Naturschutzgebietes „Werelsbach“ vorsieht;

Aufgrund des vorgesehenen Vertrags zwischen der Windfarm ST.VITH AG und der Stadt ST.VITH bezüglich der Phase 1 der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen, welcher vom Stadtrat in seiner heutigen Sitzung gut geheißen wurde;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 3. Dezember 2010;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel

L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf der Gemeindeparzellen katastriert unter Gemarkung 1 – ST.VITH, Flur A, Nr. 128, 129, 131B und 131D an die Windfarm ST.VITH AG, mit Sitz in 4880 AUBEL, Rue de Val-Dieu 33, mit einer Gesamtfläche von 1,5405 ha im Prinzip zuzustimmen. Der Verkauf erfolgt zum Abschätzpreis von 0,32 €/m². Es ergibt sich folgender, durch die Windfarm ST.VITH AG an die Stadt ST.VITH zu zahlender Kaufpreis: 15 405 m² x 0,32 €/m² = 4 929,60 €.

Artikel 2: Dass alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten zu Lasten der Antragstellerin sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

IV. Finanzen

15. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2011 an die Sport- und Freizeitvereinigungen.

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2011 an die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß den durch Stadtratsbeschluss vom 19. März 2009 festgelegten und durch Stadtratsbeschluss vom 25. November 2010 ergänzten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 39.007,00 € an die Sport- und Freizeitvereinigungen verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 39.007,00 € unter der Nr. 764001/332/02 vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Sport- und Freizeitvereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Genehmigt der Stadtrat mit 16 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung, dass die Kriterien zur Vergabe der Zuschüsse nicht vereinfacht worden seien,

die Funktionszuschüsse für die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß beiliegender Auflistung d.h. an die Sportvereine ein Betrag in Höhe von 38.557,00 €, an Freizeitvereine 450,00 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 764001/332/02.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Einnahmer, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

16. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2011 an die Kultur- und Folklorevereinigungen.

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2011 an die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß den durch Stadtratsbeschluss vom 19. März 2009 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 33.943,19 € an die Kultur- und Folklorevereinigungen verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 33.943,19 € unter der Nr. 762/332/02 vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Kultur- und Folklorevereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Genehmigt der Stadtrat 16 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung, dass die Kriterien zur Vergabe der Zuschüsse nicht vereinfacht worden seien,

die Funktionszuschüsse für die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß beiliegender Auflistung d.h. an die Gesangsvereine ein Betrag in Höhe von 12.933,14 €, an sonstige Instrumentalensembles 3.875,08 €, an Musikvereine 10.487,52 €, an Theatergruppen 3.053,39 €, an Tanzgruppen 1.283,60 €, an Folklorevereine 2.310,46 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 762/332/02.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Einnahmer, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

17. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2011 an die öffentlichen Bibliotheken.

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2011 an die öffentlichen Bibliotheken gemäß den durch Stadtratsbeschluss vom 19. März 2009 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 19.170,13 € an die öffentlichen Bibliotheken verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 19.170,13 € unter der Nr. 767/332/02 vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die öffentlichen Bibliotheken übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Genehmigt der Stadtrat einstimmig die Funktionszuschüsse für die öffentlichen Bibliotheken gemäß beiliegender Auflistung in Höhe von 19.170,13 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 767/332/02.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Einnahmer, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

18. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2011 an Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Landfrauenverbände, Behinderten- und Soziale Organisationen, Verkehrsvereine...

Aufgrund der vorliegenden Liste der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2011 an Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Landfrauenverbände, Behinderten- und Soziale Organisationen, Verkehrsvereine...;

Nach Überprüfung der durch Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Landfrauenverbände, Behinderten- und Soziale Organisationen, Verkehrsvereine... übermittelten Informationen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Genehmigt der Stadtrat einstimmig die Funktionszuschüsse für Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Landfrauenverbände, Behinderten- und Soziale Organisationen, Verkehrsvereine... gemäß beiliegender Auflistung d.h.

- an Jugendvereinigungen: 1.260,00 € aus dem Haushaltsposten 761001/332/02

- an Freundschaftsbünde: 1.500,00 € aus dem Haushaltsposten 762004/332/02

- an Landfrauenverbände: 900,00 € aus dem Haushaltsposten 762007/332/02
- an Behindertenorganisationen: 750,00 € aus dem Haushaltsposten 849005/332/02
- an das Blindenhilfswerk: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 871006/332/02
- an die Christliche Frauenliga: 75,00 € aus dem Haushaltsposten 849003/332/02
- an den Landfrauenverband „Stundenblume“: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 849002/332/02
- an Multiple Sklerose: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 871002/332/02
- an das Perinatales Zentrum: 900,00 € aus dem Haushaltsposten 871005/332/02
- an das Rote Kreuz: 375,00 € aus dem Haushaltsposten 871003/332/02
- an The Spirit of St.Luc: 500,00 € aus dem Haushaltsposten 352/332/01
- an die Tuberkulosefürsorge: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 871/332/02
- an die Herz, Sport und Gesundheit VoG: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 871009/332/02
- an das Kreative Atelier Neundorf: 380,00 € aus dem Haushaltsposten 762005/332/02
- an den Förderverein des Archivwesens: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 762018/332/02
- an den Förderverein „Forst und Holz“: 279,61 € aus dem Haushaltsposten 640/332/01
- an die Landwirtschaftliche Betriebshelfergemeinschaft: 144,00 € aus dem Haushaltsposten 621/332/02
- an das Museum: 500,00 € aus dem Haushaltsposten 771/332/02
- an die Verkehrsvereine: 1.860,00 € aus dem Haushaltsposten 561/332/02

und beauftragt das Gemeindekollegium mit der Auszahlung der Beträge.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an den Herrn Einnehmer, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

19. VoG Verkehrsverein Wald und Tal. Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt „Bau eines Technikmuseums der historischen Land- und Forstwirtschaft“ in Rodt. Anpassung des Zuschusses.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 18. Mai 2006 mit welchem der VoG Verkehrsverein Wald und Tal für das mit 216.590,00 veranschlagte Infrastrukturprojekt „Bau eines Technikmuseums der historischen Land- und Forstwirtschaft“ in Rodt ein Gemeindegeldzuschuss in Höhe von 28.590,00 € zugesagt worden ist;

Aufgrund dessen, dass für die Verwirklichung des „Baus eines Technikmuseums der historischen Land- und Forstwirtschaft“ die Kosten für dieses Projekt (schätzungsweise 433.402,00 €) viel höher ausfallen;

Aufgrund dessen, dass zur Realisierung des Projektes der Gemeindegeldzuschuss von 28.590,00 € um 28.619,00 € (d.h. insgesamt 57.209,00 €) angepasst werden müsse;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Den Gemeindegeldzuschuss für das Infrastrukturprojekt „Bau eines Technikmuseums der historischen Land- und Forstwirtschaft“ von 28.590,00 € um 28.619,00 € anpassen.

Gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung des Jahres 2011 der Stadt ST.VITH wird der entsprechende Betrag unter dem Haushaltsposten Nr. 762/522/52 vorgesehen werden.

20. Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2012. Punkt 1: Lastenheft, Besondere Bedingungen. Genehmigung. Punkt 2: Holzverkauf vom 12.10.2011. Prinzipbeschluss des Stadtrates (Anwendung des Artikels 47 des Forstgesetzbuches).

Der Stadtrat:

Aufgrund der beiliegenden Sonderklauseln für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2012;

Aufgrund der durch die Forstverwaltung vorgelegten Hiebvorschlüsse für den Holzverkauf des Jahres 2011, Wirtschaftsjahr 2012;

Aufgrund des Artikels 47 des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Beiliegende Sonderbedingungen für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2012 zu genehmigen.

Artikel 2: Die Holzschläge 421 bis 432 (insgesamt 16.170 Fm) gelegen in den Gemeindewaldungen der Stadt ST.VITH, werden im Submissionsverfahren zugunsten der Stadtkasse verkauft.

Artikel 3: Beim Verkauf gelten die Klauseln und die Bestimmungen des allgemeinen Lastenheftes, das vom Provinzkollegium festgelegt und im Verwaltungsblatt veröffentlicht wurde, sowie die beiliegenden besonderen Klauseln.

Artikel 4: Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung gestellt.

V. Personal

21. Anpassung der Personalstatuten des Gemeindepersonals.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass der Technische Bürochef (Stufe A1-A2) in seiner Funktion als Leiter und Organisator des Winterdienstes in den Genuss der Zulage für Heimbereitschaftsdienst kommen soll, von der er bis dato als Inhaber eines Dienstgrades der Stufe A ausgeschlossen war;

In Erwägung, dass in diesem Rahmen eine allgemeingültige Regelung für alle Inhaber eines Dienstgrades der Stufe A sowie eine Gleichbehandlung aller Mitarbeiter des Winterdienstes angestrebt wird;

In Erwägung, dass der Spezifische Attaché (ehemaliger Dienstleiter der Stadtwerke) im Rahmen seiner Sonderaufgaben bei der Stadtverwaltung keine leitenden Funktionen mehr wahrnimmt und demzufolge uneingeschränkter Zugang zu allen Beurlaubungsmöglichkeiten erhalten soll;

In Erwägung, dass es angebracht erscheint, die Bestimmungen über die Gewährung von außerordentlichem Urlaub aus zwingenden Gründen aufgrund von Krankheit oder Unfall eines Verwandten oder Verschwägerten dahingehend abzuändern, dass unabhängig vom Wohnort des „Opfers“ eine Verwandtschaft oder Verschwägerung 1. Grades ausschlaggebend sein sollte;

Aufgrund der Personalstatuten des Gemeindepersonals, verabschiedet durch Stadtratsbeschlüsse vom 28. Dezember 1995 sowie deren Abänderungen;

Aufgrund des Sitzungsprotokolls des Verhandlungs- und Konzertierungsausschusses vom 24. August 2011;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1212-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS)

Artikel 1: Das Verwaltungsstatut des Gemeindepersonals wird wie folgt angepasst:

Kapitel XIII – Ausscheiden aus dem Amt

Im Artikel 68 §7 des Verwaltungsstatuts wird der Dienstgrad „Spezifischer Attaché“ gestrichen.

Artikel 2: Das Besoldungsstatut des Gemeindepersonals wird wie folgt angepasst:

Abschnitt 9 - Zulage für Heimbereitschaftsdienst

Im 2. Absatz des Artikels 58 wird der Wortlaut „und die Inhaber eines Grades der Stufe A“ gestrichen.

Artikel 3: Das Urlaubsstatut des Gemeindepersonals wird wie folgt angepasst:

Abschnitt 3 – Umstandsbedingter Urlaub und Urlaub aus persönlichen Gründen

Der 1. Absatz von Artikel 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Neben den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen kann Bediensteten außerordentlicher Urlaub aus zwingenden Gründen aufgrund von Krankheit oder Unfall folgender Personen gewährt werden: der Ehegatte, die Person, mit der er in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, ein Verwandter oder Verschwägerter 1. Grades, eine Person, die im Hinblick auf ihre Adoption oder der Ausübung der Pflegschaft aufgenommen wurde.“

Abschnitt 12 - Urlaub mit verkürzter Arbeitszeit aus sozialen oder familiären Gründen

In den Artikeln 32 §5 und 37 §5 wird der Dienstgrad „Spezifischer Attaché“ gestrichen.

Abschnitt 13 - Abwesenheit aus persönlichen Gründen

Im Artikel 42 §6 wird der Dienstgrad „Spezifischer Attaché“ gestrichen.

Abschnitt 14 - Langfristige Abwesenheit aus familiären Gründen

Im letzten Absatz von Artikel 43 wird der Dienstgrad „Spezifischer Attaché“ gestrichen.

Abschnitt 15 – Laufbahnunterbrechung

Im letzten Absatz von Artikel 44 wird der Dienstgrad „Spezifischer Attaché“ gestrichen.

Artikel 4: Vorliegender Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der besonderen Aufsicht übermittelt.

22. Anpassung des Stellenplanes des endgültig ernannten Arbeiterpersonals.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass im Rahmen des Stellenplanes des endgültig ernannten Arbeiterpersonals die Schaffung einer Verwaltungsstelle für das Sekretariat des Bauhofes erforderlich ist;

In Erwägung, dass im Rahmen dieser Maßnahme eine unbesetzte Stelle als Brigadier gestrichen wird;

Aufgrund der durch Stadtratsbeschluss vom 28. Dezember 1995 verabschiedeten Stellenpläne des Gemeindepersonals sowie deren Abänderungen;

Aufgrund des Sitzungsprotokolls des Verhandlungs- und Konzertierungsausschusses vom 24. August 2011;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1212-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Stellenplan des endgültig ernannten Arbeiterpersonals wird wie folgt angepasst:

jetziger Stellenplan		künftiger Stellenplan	
Technischer Bürochef	1	Technischer Bürochef	1
Chefvorarbeiter	1	Chefvorarbeiter	1
Vorarbeiter	1	Vorarbeiter	1
Chefbrigadier	3	Chefbrigadier	3
Brigadier	6	Brigadier	5
		Verwaltungsangestellter	1
Anzahl Stellen	12	Anzahl Stellen	12

Artikel 2: Vorliegender Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der besonderen Aufsicht übermittelt.

23. Stellenpläne des endgültig ernannten Gemeindepersonals. Beförderungen und betriebsinterne Anwerbungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der durch Stadtratsbeschluss vom 28. Dezember 1995 verabschiedeten Stellenpläne des Gemeindepersonals sowie deren Abänderungen;

Aufgrund der Bestimmungen des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1213-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die nachfolgenden Beförderungen und betriebsinternen Anwerbungen werden durchgeführt:

Beförderungen im Stellenplan des endgültig ernannten Arbeiterpersonals

- 1 Stelle als Brigadier (C1)

- 2 Stellen als Chefbrigadier (C2)

Betriebsinterne Anwerbungen im Stellenplan des endgültig ernannten Arbeiterpersonals

- 1 Stelle als Brigadier (C1)

- 1 Stelle als Verwaltungsangestellte(r) (D4)*

*Die Ausschreibung dieser Stelle erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der in der heutigen Sitzung verabschiedeten Abänderung des Stellenplanes des endgültig ernannten Arbeiterpersonals des Bauhofes.

Betriebsinterne Anwerbungen im Stellenplan des endgültig ernannten Verwaltungspersonals

- 2 Stellen als Verwaltungsangestellte(r) (D6)

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Veröffentlichung der entsprechenden Bekanntmachungen und der Organisation der Prüfungen beauftragt.

Herr GROMMES, Schöffe, verlässt den Saal und nimmt nicht am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."